

# Statuten

für die

## Externen Zöglinge des Kollegiums St. Antonius in Appenzell.

---

Die Anstalt hat den Zweck, die Zöglinge auf das künftige Berufsleben vorzubereiten und sie zu charakterfesten Männern heranzubilden.

Die Anstalt sucht den Externen in Studium und Erziehung die Vorteile eines Internates zu bieten. Dabei vertraut die Anstaltsleitung auf die Mithilfe der Eltern.

Als Externe werden in der Regel nur solche Schüler aufgenommen, deren Eltern in Appenzell oder dessen Umgebung wohnen.

Mit dem Eintritt in die Anstalt verpflichten sich die Zöglinge zur gewissenhaften Beobachtung der Statuten.

### I. hausordnung.

1. An Werktagen finden sich die Externen um 7 Uhr zur hl. Messe ein. Daran schließen sich das

Studium und die Schulstunden bis  $\frac{1}{2}$  12 Uhr. Nach dem Mittagessen sollen die Externen spätestens um 1 Uhr wieder im Kollegium sein. — Nach Schluß der Schule um 4 Uhr, an freien Nachmittagen nach dem Spaziergang, können sie nach Hause gehen zum Kaffee, dürfen aber nicht länger bleiben als bis  $\frac{1}{4}$  5 Uhr. Von 5 bis 7 Uhr sind sie zum gemeinsamen Studium verpflichtet. Den Studenten, welche mehr als eine halbe Stunde vom Dorfe entfernt wohnen, wird vom 1. November bis Ostern gestattet, morgens erst um  $7\frac{1}{2}$  Uhr zu erscheinen und abends schon um 6 Uhr heimzugehen. — Den weiter Entfernten ist es ermöglicht gegen entsprechende Entschädigung das Mittagessen und den Kaffee im Kollegium einzunehmen.

2. An Sonn- und Feiertagen müssen die Externen spätestens um  $8\frac{1}{2}$  Uhr im Kollegium sein. Sie werden um 11 Uhr entlassen und dürfen bis 2 Uhr wegbleiben. Nach dem Nachmittagsgottesdienst sind sie in der Regel frei bis  $\frac{1}{4}$  5 Uhr; sie können aber jederzeit verpflichtet werden, am Spaziergang der Internen teilzunehmen. Abends ist von 5—7 Uhr Studium.

3. An allen Sonn- und Feiertagen müssen die in Appenzell und in dessen Umgebung wohnenden Externen den Vor- und Nachmittags-Gottesdienst in Klosterkirche und Studentenkapelle besuchen. Die Zöglinge der Außengemeinden besuchen ihren Pfarrgottesdienst. Bei besonderen Anlässen und

Ausnahmefällen beobachten sie die Anordnungen des P. Rektors. — Die monatliche hl. Kommunion haben sie in der Studentenkapelle zu empfangen; die Externen der Außengemeinden können die hl. Kommunion in ihrer Pfarr- oder Kuratiekirche empfangen.

4. Die Externen im Dorfe sollen der Mai-Andacht in der Klosterkirche beiwohnen. — Während der hl. Adventszeit dauert das Abendstudium bis 7 ½ Uhr; das Morgenstudium beginnt erst 7 ½ Uhr. — Der Besuch der „Koratemesse“ befreit nicht vom Schulgottesdienst.

5. Vom Besuche der Schule und des Gottesdienstes entschuldigt gewöhnlich nur Krankheit. Kann ein Schüler wegen Unwohlsein dem Unterricht nicht weiter beiwohnen, so kann er mit Erlaubnis des P. Externen-Präfecten heimgehen. — Bei Krankheiten der Zöglinge sollen die Eltern möglichst bald dem Externen-Präfecten Anzeige machen. — Wegen Haus- und Feldarbeiten kann das Wegbleiben von der Schule nicht gestattet werden. Ungerechtfertigtes Wegbleiben von Schule und Gottesdienst wird gerügt, im Wiederholungsfall mit Ausschluß aus der Anstalt geahndet.

6. Die Externen sind verpflichtet, an der gemeinsamen Erholung und allen Spaziergängen teilzunehmen. Bei den Spaziergängen ist es nicht erlaubt, auf dem Wege Besuche zu machen oder mit Bekannten Gespräche anzuknüpfen oder vom Spa-

zierung weg heimzugehen. Die Externen werden erst entlassen nach der Rückkehr ins Kollegium.

7. Waschsaal und Schlaßsaal dürfen von den Externen nicht betreten werden; auch der Speisesaal bleibt ihnen wie den Internen, außer der Essenszeit, geschlossen; auch ist ihnen das Betreten der Schulzimmer außer der Schulzeit verboten.

8. Im Kollegium dürfen nur ungenagelte Hausschuhe getragen werden. Die Schuhe sind im bezeichneten Behälter unterzubringen. Jeder Externe sorge für das nötige Putzmaterial.

9. Kein Externer darf Bücher der Studentbibliothek außerhalb des Kollegiums zur Lektüre weiter geben. Ebenso ist es strengstens untersagt, Zeitungen und Zeitschriften oder Unterhaltungslektüre ins Kollegium zu bringen. Sollte es doch geschehen, so nimmt sich die Anstaltsleitung das Recht, die betreffenden Schriften wegzunehmen und darüber nach Gutdünken zu verfügen. Wenn einer Schriften einschmuggeln sollte, welche den Glauben und die Sitten gefährden, so wird er strenge bestraft; er hat unter Umständen schon das erstemal die Ausweisung aus der Anstalt zu gewärtigen. Den gleichen Strafen verfallen die Externen, wenn sie Briefe, Pakete oder andere Dinge irgendwelcher Art für die Internen besorgen.

10. Es dürfen in der Anstalt keine Schreibmaterialien gekauft werden für Personen außerhalb des Kollegiums.

## II. Betragen außerhalb des Kollegiums.

Die Aufsicht über das Betragen der Zöglinge außerhalb des Kollegiums steht in erster Linie den Eltern zu. Für allfällig vorkommende Ausschreitungen ist darum das Elternhaus verantwortlich; deshalb werden auch Klagen von auswärts an die Eltern geleitet.

Zur Wahrung ihres guten Rufes nimmt sich aber die Anstalt das Recht, auch über das Verhalten der Zöglinge außerhalb des Kollegiums einige Regeln aufzustellen und die Uebertretung zu strafen.

Im besonderen gelten folgende Bestimmungen:

1. Während des Schuljahres ist die vorgeschriebene Mütze zu tragen.

2. Im Elternhause soll das Benehmen gegen Eltern, Geschwister und Dienstboten den dankbaren Sohn und wohlerzogenen Studenten zeigen.

3. Auf der Gasse sollen sie ruhig ihres Weges gehen, ohne sich in Zänkereien und Kaufereien einzulassen. Der Student sei gegen jedermann anständig und höflich. Belästigungen der Leute, nächtliche Ruhestörung, Beschädigung des Eigenthums wird strengstens geahndet. — Vor allem ist nächtliches Umherstreifen untersagt. Darum müssen die Externen vom Beginn der Schule bis 1. Mai

um 8 Uhr, vom 1. Mai bis Schluß des Schuljahres um 9 Uhr zu Hause sein.

4. Es ist strengstens untersagt, ohne Begleitung der Eltern Wirtshaus, Theater, Konzerte, Abendunterhaltungen oder Vereinsversammlungen zu besuchen. Die erste Uebertretung dieser Vorschrift bringt die zweite Disziplinnote, der zweiten Uebertretung folgt die Entlassung.

5. Rauchen, Maskengehen, Tanzen und auch der bloße Besuch von Tanzplätzen, seien es öffentliche oder geheime, ist selbst in Begleitung von Eltern und Geschwistern durchaus verboten. Uebertretung dieser Vorschrift wird im ersten Falle mit der zweiten Disziplinnote, im Wiederholungsfalle mit sofortiger Entlassung bestraft.

6. Besuche, Freundschaften und Beziehungen, welche unsere erzieherischen Bestrebungen gefährden, werden gerügt. Wird der Mahnung nicht Folge geleistet, so folgt die zweite Disziplinnote oder die Entlassung.

7. Schüler, welche einen entschieden nachtheiligen Einfluß auf die Mitschüler ausüben, werden von der Anstalt ausgeschlossen.

8. Sollten gröbere Fehler gegen Anstand und Sitte in den Ferien vorkommen, so behält sich die Anstalt das Recht vor, die Beteiligten zur Verantwortung zu ziehen und den Fehlbaren die Wiederaufnahme zu verweigern.

### III. Besondere Verordnungen.

1. Für Aufnahme und Austritt gelten die Bestimmungen des Prospektes. Wer während des Schuljahres ohne hinreichenden Grund austritt, zahlt eine Buße von 10 Fr.

2. Das Schulgeld beträgt 30 Fr. Für Heizung und Licht sind 20 Fr. zu entrichten. 20 Fr. sind beim Eintritt zu bezahlen; der Rest wird auf Rechnung genommen.

3. Jeder, der an Schulgebäuden, Schulzimmern, Geräten, Lehrmitteln und dergleichen etwas beschädigt, hat den Schaden zu vergüten.

\*

Diese Statuten sind vom hochw. P. Provinzial genehmigt worden.

A p p e n z e l l, den 28. September 1931.

**Das Rektorat.**